

Birgit Voigt
Klingaer Straße 10
04821 Polenz

Stadtverwaltung Brandis
Ordnungsamt
Herrn [REDACTED]
Markt 6
04821 Brandis

Fax: 034292 - 655 28 2 Seiten zzgl. Deckblatt

Betrifft	Ihr Scheiben	Aktenzeichen	Datum
Unterlassungsbescheid	23.04.2010	1/10/1100.2600	25.04.2010

Widerspruch gegen den Unterlassungsbescheid vom 23.04.2010

Werter Herr [REDACTED],

Ihr Bescheid widerspricht jedweder Grundlage und spiegelt nur den öffentlich ausgelebten Feldzug gegen meine Person und die des Herrn Schmidt wieder.

Ich widerspreche hier dem Unterlassungsbescheid ausdrücklich!

Begründung:

1. Gegen den § 20 des Sächsischen Straßengesetzes verstoße ich nicht, da ich weder auf einer Straße noch auf einer öffentlichen Fläche Gegenstände abgestellt oder gelagert habe. Eine öffentliche Fläche ist, wie der Name schon aussagt, öffentlich zugänglich und wird überwiegend öffentlich genutzt. Dies ist hier ganz klar nicht möglich, da mit der vorhandenen Einfriedung meines Eigentums eine öffentliche Nutzung ausgeschlossen ist.
2. Der § 44 des Sächsischen Straßengesetzes betrifft lediglich die Straße der Stadt, die an meinem Privatgrundstück vorbeiführt und für die die Stadt natürlich Baulastträger ist. Deswegen hat die Stadt ja diese Straße nun mehr sichtbar erneuert und saniert. § 44 Sächsischen Straßengesetzes hat nichts mit meinem Privateigentum zu tun, denn für mein Privateigentum sind Sie definitiv kein Baulastträger.
3. Ordnungswidrigkeiten nach § 52 des Sächsischen Straßengesetzes liegen nicht vor, da gegen die obigen Paragraphen nicht verstoßen wurde und die Einfriedung meines Eigentums auf **meinem Eigentum** keinen Verstoß darstellt, sondern nach der sächsischen Bauordnung § 61 jederzeit möglich ist.
4. Gegen die Sondernutzungssatzung der Stadt Brandis vom 25.09.2001 verstoße ich ebenfalls **nicht**, da ich keine Straße oder öffentlich zugängliche Fläche mit der Aufstellung der in dieser Satzung unter anderem in § 3 aufgeführten Gegenstände behindere oder ohne Erlaubnis nutze.

Seite 2

5. Im Übrigen ist der Bescheid in seinem Grundsatz unwirksam.
Mein Eigentum sei eine öffentliche Fläche, ist derzeit nicht mehr als eine Behauptung und somit rechtlich ohne Bedeutung.
Aus dieser reinen Behauptung können mir rechtlich keine Nachteile anhängig gemacht werden, also auch kein Unterlassungsbescheid.

Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf jegliche Drohungen gegen meine Person und die meines Partners zu unterlassen.

Wie in den Abschnitten 1 – 5 widerlegt, hat Ihr Unterlassungsbescheid keine rechtliche Grundlage.

Sollten Sie also ohne eine rechtliche Grundlage mein Eigentum beschädigen, entfernen oder Maßnahmen gegen mich oder andere Personen einleiten, die sich für diese nachteilig auswirken, wird dies strafrechtlich relevant. (unter anderem Nötigung, Amtmissbrauch etc.)

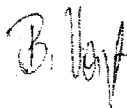
Insbesondere, da dann zweifelsfrei davon auszugehen ist, dass Sie Ihre Anstellung beim Ordnungsamt Brandis nutzen, um mir grundlos Schaden zuzufügen.

Unter anderem haben Sie mehrere Busfahrer am Freitag den 23.04.2010 um 07:45 Uhr unter Zeugen (diese standen hinter dem offenen Fenster in meinem Haus - gegebenenfalls auch die selbst benannten anwesenden Polizisten) aufgefordert, so über die Straße der Stadt zu fahren, dass der Bus durch meine Einfriedung behindert wird. Dies haben Sie dann dokumentiert um zu beweisen, dass die Busse plötzlich nicht mehr auf der Stadtstraße fahren können.

Dies nennt man unter anderem **Vortäuschung falscher Tatsachen.**

Tatsächlich liegt mir ausreichend Videomaterial vor das zweifelsfrei beweist dass der Bus mein Grundstück nicht benutzen muss und die Einfriedung auf meinem Grundstück keine Behinderung darstellt.

Birgit Voigt



Kopie des Schreibens an den Amtleiter Herrn [REDACTED] zur Kenntnisnahme!